

Schützenverein



Metel e.V.

Satzung

**Stand
15. Juni 2002**

Satzung

des Schützenvereins Metel e.V. in Metel

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Metel e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 31535 Neustadt, Ortsteil Metel
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Pflege des Schießsports in allen seinen Arten,
 - b) Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses.
 - c) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums im Sinne der Förderung von Bildung und Erziehung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Einwohner von Metel kann sich um die Mitgliedschaft bewerben.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Zulassung zum Schießbetrieb erfolgt gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
3. Die Bewerbung ist formlos beim Vorstand einzubringen, der über die Aufnahme entscheidet. In begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder aufgenommen werden, die nicht Einwohner von Metel sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren,

- b) zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
- c) die Satzung und Beschlüsse zu befolgen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Auflösung des Vereins,
- b) Austritt,
- c) Ausschluß.

Zu a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins. Mit Ablauf des festgelegten Zeitpunktes der Auflösung erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein durch die Mitglieder und damit die Mitgliedschaft.

Zu b) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vorher eingelöst sein.

Zu c) 1. Der Ausschluß kann erfolgen,

- 1.1 wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung mit seiner Beitragszahlung länger als ein Geschäftsjahr im Rückstand bleibt.
 - 1.2 wenn die Satzung oder Beschlüsse schwer oder wiederholt verletzt wurden,
 - 1.3 bei Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - 1.4 wenn rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens vorliegt.
2. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht der Einspruch in der nächsten ordentlichen Versammlung zu. Die Versammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

- 1. Jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 ist zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und jährlicher Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Die Beitragszahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet.

III. Organe des Vereins

§ 8 Versammlungen

- 1. Die Versammlungen gliedern sich in
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) Jahreshauptversammlungen
 - c) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- 2. Die Versammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit 7 Tage Frist schriftlich einberufen. Die Ladungen und Bekanntmachungen können auch ortsüblich erfolgen. Eine Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann kurzfristiger erfolgen.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Eine 2/3-Mehrheit sämtlicher beitragspflichtiger Mitglieder ist bei Auflösung des Vereins erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Der Grund der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
 3. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Schießwart
 - stellv. Kassierer
 - stellv. Schriftführer
 - stellv. Schießwart
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Wahlvorgang

1. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der die Kandidatenvorschläge sammelt und die Wahl leitet.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für alle anderen Wahlen, die die Versammlung vorzunehmen hat.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Metel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Versammlung beschließen, die ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufen worden ist.

§ 13 Satzung

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. in Kraft.
2. Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Versammlung mit 2/3-Mehrheit (§ 12 Abs. 2 gilt sinngemäß).
3. Mit der Annahme dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen außer Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 15. 06. 2002 durch die Mitgliederversammlung genehmigt

Der Vorstand